

Verordnung

des Landratsamtes Ludwigsburg

zum Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlagen "Talbrunnen" und "Epplebrunnen" der Gemeinde Ingersheim, Landkreis Ludwigsburg

vom 20.09.2001

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 19 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950 ff)
2. § 24 Abs. 1 und § 110 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 01. Januar 1999 (GBl. S. 1 ff):

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Ingersheim wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlagen

auf Markung Kleiningersheim

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | Tiefbrunnen "Talbrunnen" GW-Nr. 0169/510-1 | R-Wert 35 15148, 52 H-Wert 54 26357, 13 Flst. 279 |
| 2. | Tiefbrunnen "Epplebrunnen" GW-Nr. 0168/510-6 | R-Wert 35 15303, 33 H-Wert 54 26486, 79 Flst. 288 |

ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weiteren Schutzzonen (Zonen III B und III A), in die engere Schutzzone (Zone II) und in die Fassungsbereiche (Zonen I).

- (3) Das Wasserschutzgebiet "Ingersheim" umfasst eine Fläche von 358,2 ha.

- (4) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich

auf dem Gebiet der Gemeinde Ingersheim, Landkreis Ludwigsburg, auf die Markungen Kleiningersheim und Großingersheim.

- (5) Es erstreckt sich mit seinen Zonen III B, III A und II

1. auf Markung Kleiningersheim, Gemeinde Ingersheim, auf die gesamte bebaute Markung

sowie auf die Gewanne bzw. Teile der Gewanne:

Mühlberg, Kleiningersheimer Mühle, Siegental, Seelesbrunnen, Linden, Weißbildäcker, Reitschule, Weiden, Wolfsgruben, Oberes Tal, Ödenberg, Gehr, Gäßlesäcker, Hecken, Holzweg, Öläcker, Fuchsgraben;

2. auf Markung Großingersheim, Gemeinde Ingersheim auf den bebauten Ortsteil nordöstlich des Baumwasenweges, nordöstlich der Pleidelsheimer Straße, östlich der Straße Pflaster, nördlich der Forststraße und östlich des Holderweges

sowie auf die Gewanne bzw. Teile der Gewanne:

Fischerwert, Hausviertel, Schneckenberg, Ecken, Brühl, Feld, Tiergarten, Holderweg, Wurmberg, Rain, Pfannenstiel, Siegental, Holzwert, Mühlberg, Binsen, Toräcker, Flürnweg, Seelesbrunnen, Langes Gewand, Schelmen, Zaun, Löchle, Bürgle, Weiden, Fuchsgraben, Untere Salen.

(6) Die Fassungsbereiche - Zonen I - umfassen

auf Markung Kleiningersheim, Landkreis Ludwigsburg für

1. den Tiefbrunnen "Talbrunnen":
z.T. das Flst. 279 mit einem Umkreisquadrat von $R = 10$ m
2. den Tiefbrunnen "Epplebrunnen":
z.T. das Flst. 288 mit einem Umkreisquadrat von $R = 10$ m

(7) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus den Schutzgebietskarten, bestehend aus dem Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000 vom 28.05.2001 und den Lageplänen (1- 5) im Maßstab 1:2.500 vom 22.12.2000, in denen die Zone III A dunkelgrün, die Zone III B hellgrün, die Zone II gelb und die Zonen I rot umrandet sind.

Dieser Kartensatz ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit den Schutzgebietskarten ist bei dem/der

Landratsamt Ludwigsburg, Hindenburgstraße 40,
71638 Ludwigsburg,

Gemeinde Ingersheim, Hindenburgplatz 8-10, 74379 Ingersheim

ab dem 01.10.2001 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 2

Schutz der Fassungsbereiche (Zonen I)

- (1) Die Zonen I dürfen nur von den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten der Gemeinde Ingersheim, der Wasserbehörde, dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg und der Gesundheitsbehörde sowie von denjenigen Personen, denen aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen ein Betretungsrecht zusteht, betreten werden.

Von Dritten dürfen die Zonen I nur mit Zustimmung der Gemeinde Ingersheim betreten werden.

- (2) In den Zonen I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen der Wassergewinnung und der Wasserversorgung zulässig.

§ 3

Schutz der engeren und weiteren Schutzzonen (Zone II, Zonen III A und III B)

Für die engere und weiteren Schutzzonen (Zone II, Zonen III A und III B) gelten die Regelungen in den §§ 4 bis 7.

§ 4

Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung

| | Zone II | Zone III A | Zone III B |
|---|----------|--|------------|
| 1.Lagern von Pflanzenschutzmitteln | verboten | zulässig innerhalb geeigneter Einrichtungen, die einen sicheren Gewässerschutz gewährleisten | |
| 2.Lagern von Handelsdünger, ausgenommen vorübergehendes Lagern von Kalk | verboten | zulässig innerhalb geeigneter Einrichtungen, die einen sicheren Gewässerschutz gewährleisten | |
| 3.Errichten von Stallungen | verboten | zulässig, wenn die baulichen und technischen Einrichtungen einen sicheren Gewässerschutz gewährleisten | |
| 4.Errichten oder wesentliches Erweitern von Fischzuchtanlagen sowie von Fischteichen und ähnlichen Einrichtungen (ausgenommen Zierteiche) | verboten | zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist | |
| 5.Lagern von Festmist und Silage, sowie Jauche, Gülle und Gärstoff außerhalb dichter, kontrollierbarer Anlagen | verboten | verboten Ausgenommen sind: a) Folien- bzw. Schlauchsilos, wenn sie mit einer Kunststoffdichtungsbahn gegen den Untergrund abgedichtet sind und beim Siliergut mit minimalem Gärstoffanfall (über 30 % TS) zu rechnen ist b) Höchstens 4 Monate dauernde Zwischenlagerungen von Festmist in Form von Feldmieten auf den in den Wasserschutzgebietskarten blau gekennzeichneten günstigen Standorten (Positivflächen), wenn ein Abfließen von Dungsickersaft in oberirdische Gewässer, Gräben und Erdfälle, verhindert wird | |

| | Zone II | Zone III A | Zone III B |
|--|--|---|------------|
| 6. Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Festmist und Silage, Jauche, Gülle und Gärssaft | verboten | zulässig in dichten Anlagen, die einen sicheren Gewässerschutz gewährleisten | |
| 7. Standweiden | zulässig, solange die Grasnarbe noch tragfähig ist | | |
| 8. Anlegen von Dränungen und Vorflutgräben | verboten | _____ | |
| 9. Errichten und Erweitern von Betrieben für Gartenbau und Landschaftsbau | verboten | zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist | |
| 10. Anlegen und Erweitern von Freilandflächen für den gewerblichen Obst- und Gemüsebau | verboten | _____ | |
| 11. Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen | verboten | _____ | |

Wassergefährdende Stoffe, Abfall

| | Zone II | Zone III A | Zone III B |
|--|----------|---|------------|
| 1.a) Errichten und Betreiben von Anlagen zur Behandlung und zum Umschlag von Abfällen | verboten | zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist | |
| 1.b) Errichten und Betreiben von Anlagen zur Beseitigung von Abfällen | verboten | verboten, ausgenommen Deponien für Erdaushub und erdaushubähnlichem Bauschutt | |
| 2. Verwenden von wassergefährdenden auswasch- und auslaugbaren Materialien zum Bau von Straßen und Wegen | verboten | | |

Bauliche Nutzungen

| | Zone II | Zone III A | Zone III B |
|---|--|---|------------|
| 1.a) Neuanlage von Friedhöfen | verboten | | _____ |
| 1.b) Erweitern bestehender Friedhöfe | genehmigungspflichtig | | _____ |
| 2. Errichten und Erweitern von Campingplätzen | verboten | zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist | |
| 3. Errichten und Erweitern von Sportplätzen | verboten | _____ | |
| 4. Errichten und Erweitern von Flugplätzen | verboten | | |
| 5.a) Errichten von sonstigen baulichen Anlagen | verboten | _____ | |
| 5.b) Erweiterung und schutzgebietsrelevante Umnutzung von sonstigen bestehenden baulichen Anlagen | zulässig, wenn die baulichen und technischen Einrichtungen einen sicheren Gewässerschutz gewährleisten | _____ | |

§ 7

Sonstige Nutzungen

| | Zone II | Zone III A | Zone III B |
|---|--|-----------------------|-----------------------|
| 1. Abgrabungen, Erdaufschlüsse (Gruben, Steinbrüche, Schürfungen, Bohrungen u.a.) und Einschnitte, wenn dadurch Grundwasser angeschnitten wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt | verboten | genehmigungspflichtig | |
| 2. Abgrabungen, Erdaufschlüsse von mehr als 1,50 m Tiefe | verboten | _____ | |
| 3. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung zur Folge haben, insbesondere großflächige Versiegelung | verboten | | |
| 4. Errichten und Betreiben von Erdreichwärmepumpen und Erdreichwärmesonden | verboten | | genehmigungspflichtig |
| 5. Durchführen von Manövern und Übungen der Streitkräfte und entsprechender Organisationen | verboten Dies gilt nicht, soweit die Anforderungen des DVGW/LAWA-Merkblattes "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden. | | |
| 6. Auffüllung mit Bodenaushub | zulässig, wenn keine Verschlechterung der Schutzfunktion der Deckschichten eintritt | _____ | |
| 7. Großveranstaltungen | verboten | genehmigungspflichtig | _____ |
| 8. Motorsportveranstaltungen | verboten | genehmigungspflichtig | _____ |

§ 8

Genehmigungen

Die Genehmigung gem. den §§ 4 - 7 ist zu erteilen, wenn eine Gefährdung des Grundwassers durch die Maßnahme nicht zu besorgen ist oder durch Nebenbestimmungen ausgeschlossen werden kann. Die Genehmigungspflicht entfällt, wenn eine Zulassungsentscheidung nach anderen wasserrechtlichen Vorschriften erforderlich ist.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Befreiungen, Ausnahmen

- (1) Auf Antrag kann von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilt werden, wenn
 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern
oder
 2. ein berechtigtes Interesse an der Abweichung besteht und wegen anderweitiger Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
oder
 3. die sofortige Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf das Grundwasser nicht erwarten lässt.
- (2) Die Befreiung nach Absatz 1 und die Genehmigung nach § 8 kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Befreiung und die Genehmigung können zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung bzw. Genehmigung nicht voraussehbar waren.
- (3) Die Bestimmungen der §§ 2 und 4 - 7 gelten nicht
 1. für Maßnahmen der Gemeinde Ingersheim, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt Ludwigsburg rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen;
 2. für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Berechtigung der unteren Wasserbehörde zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Ingersheim und der zuständigen staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen aufstellen und die Fassungsbereiche umzäunen.

§ 11

Zuständigkeiten

1. Über Genehmigungen und Befreiungen entscheidet auf Antrag das Landratsamt Ludwigsburg.
2. Sind für ein Vorhaben, das einer Genehmigung bedarf oder für das eine Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden muss, auch baurechtliche Entscheidungen der Baurechtsbehörde notwendig, so entscheidet die zuständige Baurechtsbehörde auch über die Genehmigung bzw. die Befreiung.
Die Entscheidung ergeht jeweils im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde.

§ 12

Weitergehende Bestimmungen der SchALVO, der VAwS und der RiStWag

- (1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Umweltministeriums über Schutzbestimmungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten und die Gewährung von Ausgleichsleistungen (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung-SchALVO) vom 20. Februar 2001 (GBl. Nr. 4 S. 145 ff) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Im Wasserschutzgebiet gelten die Bestimmungen der Verordnung des Umweltministeriums Baden-Württemberg über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 11.02.1994 (GBl. S. 182) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Beim Neubau, Ausbau und Umbau von Straßen im Wasserschutzgebiet gelten die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag).

§ 13

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig i.S.v. § 120 Abs. 1 Nr. 19 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg und i.S.v. § 41 Abs. 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Bestimmungen der §§ 2 und 4 - 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 9 Abs. 2 zuwiderhandelt.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.10.2001 in Kraft.

Ludwigsburg, den 20.09.2001
Landratsamt Ludwigsburg

gez. Dr. Rainer Haas
Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der in § 110 Abs. 2 und 3 WG genannten Verfahrens- und Formvorschriften wird nach § 110 b Abs. 1 WG unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Erlass dieser Verordnung gegenüber dem Landratsamt Ludwigsburg - untere Wasserbehörde -, Hindenburgstr. 40, 71638 Ludwigsburg, geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.